

Anwalts blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

Aufsätze

Henssler: Zehn Thesen zum RDG	553
Mayer: Erfolgshonorar	561
Grunewald: Anwalt als Aufsichtsrat	568

Kommentar

Schmalzer: Anwaltsnotariat	572
----------------------------	-----

Thema

GmbH-Reform	573
-------------	-----

58. Deutscher Anwaltstag

Hellwig: Europa und Anwaltschaft	576
----------------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

Deutsche Anwaltsauskunft	595
--------------------------	-----

Mitteilungen

Römermann: Zweigstelle	609
------------------------	-----

Rechtsprechung

BGH: Kanzleizusatz „Fachanwälte“	624
BGH: Gebühren nach Gegenstandswert	628

8+9/2007
September

Deutscher**Anwalt**Verlag

Soldan Institut

- 612** Die Rechtsberater der Deutschen:
Wen Bürger um Rechtsrat fragen
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Institut für Anwaltsrecht Köln

- 616** Anwaltsrecht und Ausbildung
Tätigkeitsbericht 2006/2007
- Dokumentationszentrum**
- 617** Berufsrecht im Ausland als Vergleichsmaßstab
Tätigkeitsbericht 2006/2007
- Glosse**
- 618** Die Umsatzsteuer – ein Sommermärchen
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg
- Bücherschau**
- 619** Anwaltsmanagement
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Haftungsf Fragen

- 621** Wiedereinsetzung: Der Wegfall des Hindernisses
Jacqueline Bräuer, Allianz-Versicherungs AG, München

Rechtsprechung

Anwaltsrecht

- 624** BGH: Kanzleizusatz „Fachanwälte“
- 625** BGH: Praxisnachweis für Fachanwalt

Anwaltshaftung

- 625** BGH: Wiedereinsetzung und PKH-Gesuch
- 627** BGH: 24:00 Uhr gleich 23:59 Uhr?
- 628** BGH: Bedenkfrist bei Rechtsmitteleinlegung

Anwaltsvergütung

- 628** BGH: Hinweis auf Gebührenbemessung
- 630** BGH: Anrechnung der Geschäftsgebühr
- 631** BGH: Terminsgebühr im Beschlussverfahren
mit Anmerkung von Rechtsanwalt Herbert P. Schons, Duisburg
- 633** OLG Koblenz: Terminsgebühr und E-Mails
- 634** BGH: Tätigkeit als Aufsichtsrat

Prozesskostenhilfe

- 634** BGH: PKH und Rechtsmittel

Anwaltsnotariat

- 636** BGH: Besetzung von Stellen für Anwaltsnotare

-
- 636** Fotonachweis, Impressum

-
- XXXVIII** Deutscher Anwaltverlag aktuell
- XL** Bücher & Internet
- XLII** Deutsche Anwaltakademie aktuell

Schlussplädoyer

- XLIV** Nachgefragt, Comic, Mitglieder Service
-

Die Rechtsberater der Deutschen: Wen Bürger um Rechtsrat fragen

Eine evidenz-basierte Annäherung an das RDG

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Wie der Bürger seinen Anwalt sieht, ist bislang kaum untersucht worden. Das gilt auch für die genauso spannende Frage: Wen fragt der Bürger zuerst, wenn er ein Rechtsproblem hat. Eine Studie des Soldan Institut für Anwaltmanagement bricht Licht ins Dunkle. Ein Ergebnis: Wer schon Rechtsprobleme hatte, geht eher zum Anwalt.

I. Einleitung

Ein Ziel des im parlamentarischen Verfahren befindlichen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)¹ ist ausweislich der Gesetzesmaterialien, das Rechtsdienstleistungsrecht einer „grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und es an die geänderten gesellschaftlichen Bedürfnisse anzupassen“². Über diese Bedürfnisse ist freilich jenseits von anekdotischen Befunden und einer rechtspositivistischer Tradition entsprechenden Orientierung an ergangener Judikatur nichts bekannt. Was sind also die „gesellschaftlichen Bedürfnisse“, auf die der Gesetzgeber rekurriert, ohne sie evidenz-basiert spezifizieren zu können?

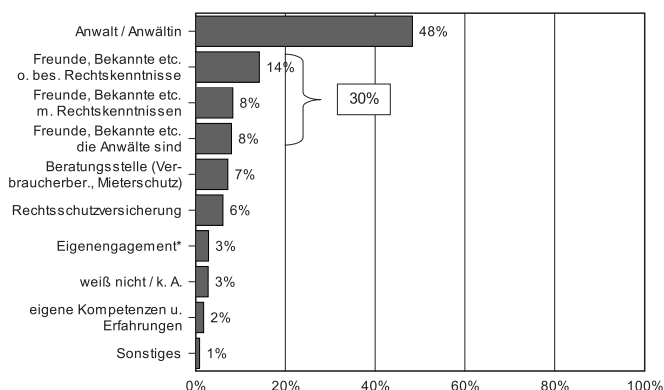
Ein Bürger, der sich einem Rechtsproblem ausgesetzt sieht, hat im Grundsatz vier Handlungsalternativen: Er kann einen Rechtsanwalt mit der Besorgung seiner Rechtsangelegenheit beauftragen – nach § 3 Abs. 1 BRAO ist dieser „der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ –, das Problem eigenverantwortlich ohne fremde Hilfe zu lösen versuchen, einen Nicht-Anwalt um Hilfe bitten oder die Sache auf sich beruhen lassen. Um Erkenntnisse über Problemlösungsstrategien der Bevölkerung beim Auftreten von Rechtsproblemen zu gewinnen, hat das Soldan Institut für Anwaltmanagement im Rahmen seiner Studie „Mandanten und ihre Anwälte“³ 1.000 Deutsche gebeten, sich in die Situation zu versetzen, vor einem fiktiven rechtlichen Problem zu stehen und frei anzugeben, wen sie zuerst um rechtlichen Rat fragen würden⁴.

Die in Folge dieser Befragung⁵ gewonnenen Erkenntnisse sind vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussionen über das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und der mit ihm geplanten Erweiterung der Möglichkeiten einer nicht-anwaltlichen Rechtsbesorgung von besonderer Bedeutung – reagiert das RDG auf tatsächliche Bedürfnisse der Bevölkerung oder liberalisiert es dort, wo keine Nachfrage seitens der Bürger besteht?

II. Empirischer Befund

Ausgangsbefund ist, dass knapp die Hälfte der deutschen Bevölkerung (48 %) bei Auftreten eines Rechtsproblems un-

mittelbar einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzuziehen würde (siehe Abb. 1). 14 % würden Freunde, Bekannte, Verwandte ohne besondere Rechtskenntnisse um Rat fragen. Freunde, Bekannte, Verwandte mit Rechtskenntnissen würden 8 % konsultieren. 8 % der Befragten würden Rat bei Freunden, Bekannten und Verwandten suchen, die selbst Anwälte sind, und 7 % würden eine Beratungsstelle aufsuchen. Die eigene Rechtsschutzversicherung würde von 6 % der Befragten im Falle eines rechtlichen Problems zu Rate gezogen. In Eigeninitiative würden 3 % Hilfestellung in Büchern, Ratgebern, Broschüren und im Internet suchen. Lediglich 2 % der deutschen Bevölkerung verfügen nach eigenen Angaben über hinreichend Kompetenzen und Erfahrungen, um ein Rechtsproblem eigenständig zu lösen.



* im Sinne der Nutzung von Internet, Büchern, Ratgebern

Abb. 1: Der erste Ansprechpartner bei einem rechtlichen Problem

Befragte mit einem abgeschlossenen Fach- oder Hochschulstudium würden bei einem rechtlichen Problem vergleichsweise seltener einen Rechtsanwalt kontaktieren als Befragte mit einem mittleren oder niedrigen Bildungsabschluss⁶. Akademiker zögen signifikant häufiger befreundete oder verwandte Anwälte ins Vertrauen, würden selbständig im Internet oder in Büchern und Ratgebern nach der Lösung ihres Problems suchen und könnten häufiger auf eigene Erfahrungen und eigene juristische Fachkompetenz zurückgreifen. Personen mit niedrigem Bildungsabschluss würden hingegen mit 9 % signifikant häufiger eine Rechtsschutzversicherung um Rat fragen. 5 % dieser Gruppe sind unsicher, wer für sie als Ansprechpartner zur Lösung eines rechtlichen Problems in Frage käme.

Frauen unterscheiden sich bei der Entscheidung über die Art und Weise, wie ein rechtliches Problem gelöst werden soll, dahingehend von Männern, dass sie signifikant seltener selbst aktiv würden und zur Bearbeitung ihres Problems Medien wie das Internet, Bücher oder Ratgeber nutzten. Sie griffen außerdem seltener auf eigene Erfahrungen und Kom-

1 BR-Drs. 623/06.

2 BR-Drs. 623/06, S. 48.

3 Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte, Anwaltverlag, Bonn 2007, ISBN 9783824054046, 227 S., 15,- EUR.

4 Die Fragestellung verengte vor dem Hintergrund des breiteren Kontexts der Untersuchung die denkbare Problemlösung auf eine solche rechtlicher Art. Die Lösung von Rechtsproblemen kann allerdings auch durch außerrechtliche soziale Interaktion erfolgen, etwa indem bei Auftreten eines Rechtsproblems bewusst zunächst einmal das unmittelbare Gespräch mit dem Gegenüber gesucht wird.

5 Zum Forschungsdesign ausführlicher Hommerich/Kilian/Wolf, AnwBI 2007, 445.

6 Näher siehe Hommerich/Kilian (Fn. 1), S. 61f.

petenzen zurück. Sie zeigen sich insgesamt bei Auswahl eines für ihr Rechtsproblem geeigneten Ansprechpartners unsicherer. Mit dieser Tendenz korrespondiert, dass Frauen signifikant häufiger als Männer einen Anwalt oder eine Anwältin als ersten Ansprechpartner sehen⁷.

Befragte, die in den letzten fünf Jahren schon einmal oder mehrmals einen Anwalt bzw. eine Anwältin in Anspruch genommen hatten, würden bei einem rechtlichen Problem signifikant häufiger einen Anwalt um Rat fragen als Befragte, die in demselben Zeitraum keinen Anwalt in Anspruch genommen haben. Nach mehrfacher Beauftragung eines Anwalts steigt die Bereitschaft, künftig einen Anwalt als ersten Ansprechpartner in Anspruch zu nehmen, auf 63 % (Vergleichswert bei Personen ohne Anwaltserfahrung 40 %). Diese Ergebnisse sind ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Befragten mit Anwaltserfahrung zumindest zünftig stellende Erfahrungen mit Anwälten machten.

Die Höhe des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens beeinflusst ebenfalls die Wahl der ersten Anlaufstelle für rechtlichen Rat⁸. Über die Hälfte der Befragten (53 %) mit einem Einkommen zwischen 1.500 € und 3.000 € würden bei einem Rechtsproblem zuerst einen Anwalt bzw. eine Anwältin um Rat fragen. Bei Bürgern mit einem Einkommen von 3.000 € liegt der Vergleichswert leicht darunter (47 %). Von den im Vergleich gering verdienenden Befragten (unter 1.500 € monatlich) würden 44 % zuerst einen Anwalt hinzuziehen. Knapp ein Fünftel dieser Gruppe würde Freunde, Bekannte und Verwandte ohne besondere Rechtskenntnisse ins Vertrauen ziehen (Gesamtbevölkerung: 14 %).

III. Die geplanten Regelungen des RDG

1. Ausgangslage

Der Rechtsanwalt wird bei einer abstrakten Frage nach dem ersten Ansprechpartner bei Auftreten eines Rechtsproblems mit Abstand am häufigsten genannt. Dies zeigt einerseits, dass Anwälte als wichtige professionelle Dienstleister für Rechtsrat und Rechtsvertretung wahrgenommen werden; andererseits wird aber zugleich deutlich, dass ein großer Teil der Bevölkerung das Auftreten eines Rechtsproblems zunächst einmal dazu nutzt, Lösungen im unmittelbaren persönlichen Umfeld, bei mehr oder minder rechtskundigen Freunden und Bekannten, zu suchen. Dies spricht für eine Art gestufter Annäherung rechtssuchender Bürger an den professionellen Berater und zugleich dafür, dass zunächst einmal informelle Konfliktlösungen gesucht werden. Die förmliche Beauftragung eines Anwalts wird umso eher gemieden, je häufiger im unmittelbaren persönlichen Umfeld eines Rechtssuchenden rechtskundige Freunde oder Bekannte anzutreffen sind. Dies ist vornehmlich in gehobenen Bildungskreisen der Fall. Diese Ergebnisse können allerdings auch als Hinweis darauf gewertet werden, dass sich die Anwaltschaft einen wichtigen Teil des Marktes der Erstberatung bislang nicht erschließen, also Hemmschwellen der Inanspruchnahme professionellen Rechtsrats nicht ausreichend abbauen konnte. Hierfür spricht zusätzlich der Umstand, dass Personen, die über Anwaltserfahrung verfügen, weit häufiger bei einem erneuten Rechtsproblem unmittelbar den Rat eines Anwalts suchen würden als solche, die über keine einschlägige Erfahrung dieser Art verfügen.

Das Vertrauen darauf, ein auftretendes Rechtsproblem ohne fremde Hilfe lösen zu können, ist in der Bevölkerung

sehr schwach ausgeprägt: Nur 5 % aller Befragten geben an, sich auf diese Weise an eine Problemlösung zu begeben. Dies mag ein Indiz dafür sein, dass die Rechtsordnung eine Komplexität erreicht hat, die das Vertrauen in eigenverantwortliche Problemlösungskompetenzen fast vollständig hat schwinden lassen. Ausgeprägteres Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten haben erwartungsgemäß Personen mit höherem Bildungsabschluss: Von diesen geben immerhin 10 % an, sich zunächst selbst um das Rechtsproblem kümmern zu wollen. Interessant ist, dass mit zunehmender Erfahrung das Vertrauen in die Möglichkeit eigenverantwortlicher Problemlösung zunimmt: Während hierauf nur 3 % der Befragten setzen, die in den vergangenen fünf Jahren ein Rechtsproblem hatten, steigt dieser Wert bei Bürgern, die sich wiederholt rechtlichen Fragen stellen mussten, auf 7 %. Rechtsprobleme und die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt haben insofern einen edukativen Effekt.

2. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen in Nähebeziehungen (§ 6 Abs. 1 RDG-E)

Eine erhebliche Bedeutung für Rechtssuchende hat die Hilfestellung durch nahestehende Personen wie Verwandte, Freunde, Bekannte oder Arbeitskollegen. Mit einer solchen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in Nähebeziehungen befasst sich § 6 Abs. 1 RDG-E. 30 % der Befragten würden sich mit einem Rechtsproblem zunächst an eine solche nahestehende Person wenden. Dies ist umso bemerkenswerter, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür bislang nicht gegeben sind: Das RBERG verbietet die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch die von den Befragten häufig genannten Personengruppen unbeachtlich der Tatsache, ob diese Hilfestellung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.⁹ Offensichtlich ist, dass die Regelungen des RBERG die Bevölkerung nicht erreichen, wünscht sie sich doch zu einem nicht unerheblichen Teil Hilfe durch Personen, denen der Gesetzgeber im RBERG ein Tätigwerden verbietet. Die für das RBERG mit tragende Erwägung, dass durch das Gesetz die Versorgung mit qualitativem Rechtsrat sichergestellt werden soll,¹⁰ wird von den Befragten offenkundig nicht uneingeschränkt nachvollzogen: Zwar geben 16 % der Befragten an, nahestehende Personen mit Rechtskenntnissen konsultieren zu wollen; 14 % können sich aber auch vorstellen, einen Verwandten, Freund oder Bekannten ohne besondere Kenntnisse um Rat zu fragen. Bei dieser Teilgruppe scheint die personale Vertrauensbeziehung wichtiger zu sein als das Vorhandensein staatlich geprüfter und ausgewiesener Rechtskenntnisse.

Dass die Strategie, zur Problemlösung zunächst nahestehende Personen zu konsultieren, nicht ideal ist, zeigt die Analyse der Antworten von Personen, die die Frage nicht aus einer theoretischen Betrachtung heraus beantwortet haben, sondern erfahrungsbasiert antworten: Während 36 % der Bürger, die in den vergangenen fünf Jahren kein Rechtsproblem hatten, angeben, zunächst ihr persönliches Umfeld konsultieren zu wollen, halbiert sich dieser Wert bei der Teil-

⁷ Ausführlicher Hommerich/Kilian, (Fn. 1), S. 62 f.

⁸ Im Detail Hommerich/Kilian (Fn. 1), S. 65 f.

⁹ Näher Weth, in: Henssler/Prütting, BRAO 2. Aufl. 2004, Art. 1 § 1 RBERG, Rdnr. 35 ff.

¹⁰ BVerfGE 97, 12 ff.

gruppe jener Befragten, die im Referenzzeitraum wiederholt Rechtsprobleme hatten, annähernd auf nur noch 19 %. Bei diesen mit der Lösung von Rechtsproblemen erfahreneren Personen werden Anwälte deutlich häufiger als bevorzugter Ansprechpartner benannt. Der offensichtliche Vertrauensverlust wird ausschließlich durch die Gruppe der nahestehenden nicht-anwaltlichen Berater verursacht, da die Bereitschaft, einen Rechtsanwalt aus dem Umfeld zu befragen, mit zunehmender Häufigkeit von Rechtsproblemen sogar noch leicht zunimmt. Klammert man diese anwaltlichen Vertrauten aus, ist der erfahrungsbasierte Verlust in das Vertrauen nicht-anwaltlicher Problemlösung noch dramatischer: Es sinkt von 29 % bei Befragten ohne Rechtsprobleme in den vergangenen fünf Jahren auf 19 % bei denjenigen mit einem Problem und 11 % bei den Bürgern mit mehreren Rechtsproblemen.

Auffällig ist ferner, dass 16 % der Befragten offensichtlich davon ausgehen, auf die Beauftragung eines Anwalts verzichten zu können, weil sie darauf vertrauen, in ihrem Umfeld einen juristischen Fachmann zu finden. Dass hierbei das Vertrauen, einen entsprechenden Fachmann konsultieren zu können, desto ausgeprägter ist, je höher der Bildungsabschluss und damit die soziale Nähe zu diesen Fachleuten ist, kann nicht überraschen. Nach geltender Rechtslage bleibt beiden mit einem Wert von 8 % benannten Alternativen – nahestehende Rechtsanwälte oder nahestehende Personen mit Rechtskenntnissen – eine solche Hilfestellung verwehrt: Eine Erlaubnis zur Rechtsberatung haben nach dem RBERG nicht ausgebildete Juristen schlechthin, sondern nur zugelassene Rechtsanwälte und bestellte Notare (Art. 1 § 3 RBERG).¹¹ Diesen wiederum ist es, von eng begrenzten Ausnahmefällen einmal abgesehen, berufsrechtlich untersagt, ihre Rechtsdienstleistungen kostenlos zu erbringen (§ 49 b Abs. 1 BRAO).¹² Mit Blick auf die aktuelle Diskussion über die Reform des Rechtsdienstleistungsrechts zeigt sich insofern, dass es für die geplante Regelung des § 6 RDG ein praktisches Bedürfnis gibt. Künftig sollen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen unbeachtlich der Qualifikation des Rechtsdienstleistenden erlaubt werden, soweit diese im Rahmen von familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich engen Beziehungen erbracht werden (§ 6 Abs. 1 RDG-E).¹³ Die Untersuchung zeigt aber auch, dass die Neigung von Personen, die wiederholt von Rechtsproblemen betroffen waren, sich auf Berater aus dem Umfeld zu verlassen, geringer ist. Diese Problemlösungsstrategie besteht also einen Praxistest nur eingeschränkt.

3. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen durch Volljuristen (§ 6 Abs. 2 RDG-E)

Ob es für die weitere Alternative des § 6 RDG-E, die in seinem Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtsberatung durch beliebige Dritte, falls diese über die Befähigung zum Richteramt verfügen oder zumindest von einer derart qualifizierten Person beaufsichtigt werden, ein praktisches Bedürfnis gibt, lässt sich nur schwer einschätzen. Soweit von der Bevölkerung nicht-anwaltliche Rechtsberatung in Betracht gezogen wird, ist sie für die Befragten praktisch nur im Rahmen von Nähebeziehungen oder dann interessant, wenn sie in verfestigten Strukturen angeboten wird: 7 % benennen als ersten Ansprechpartner Beratungsstellen wie Verbraucherschutzeinrichtungen, den Mieterbund oder vergleichbare Einrichtungen. Diese können nach dem RBERG bislang nur eingeschränkt beraten. Ob eine Er-

weiterung der Betätigungsmöglichkeiten für die Bevölkerung tatsächlich so reizvoll ist, wie sich dies der Gesetzgeber erhofft, begegnet gewissen Zweifeln: Zwar werden Beratungsstellen beim tatsächlichen Auftreten eines Rechtsproblems häufiger kontaktiert als bei der hypothetischen Frage, ob sie als Anlaufstelle in Betracht kämen. Allerdings nimmt das Interesse an der Inanspruchnahme entsprechender Beratungsstellen mit zunehmender Häufigkeit von Rechtsproblemen spürbar ab: 9 % der Bürger, die in den zurückliegenden fünf Jahren kein Rechtsproblem hatten, würden Beratungsstellen konsultieren, aber nur 4 % der Bürger, die sich mehrmals mit Rechtsproblemen auseinandersetzen mussten: Ihr Vertrauen in die Effektivität der Problemlösung durch solche Einrichtungen ist erfahrungsbasiert deutlich niedriger.

4. Rechtsschutzversicherungen

Die Zulässigkeit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsschutzversicherer ist einer der Streitpunkte in der bisherigen rechtspolitischen Diskussion zum RDG. Gegenwärtig ist den Rechtsschutzversicherern eine solche Besorgung der Rechtsangelegenheiten ihrer Versicherungsnehmer verwehrt, da die Rechtsschutzversicherung aufgrund der Vorgaben des RBERG auf dem Kostenerstattungs- und nicht auf dem Naturalleistungsprinzip beruht. Dem Wunsch der Versicherungswirtschaft, im Zuge der Verabschiedung der Ablösung des RBERG durch das RDG Naturalleistungen der Rechtsschutzversicherer zu ermöglichen,¹⁴ ist der Gesetzgeber im Entwurf des RDG nicht nachgekommen. Der empirische Befund scheint diese Entscheidung zu stützen. Die Hilfestellung durch Rechtsschutzversicherungen ist für die Bevölkerung nur von geringem Interesse. Obschon rund 43 % aller Haushalte in Deutschland – in unterschiedlichem Umfang – den Schutz von Rechtsschutzversicherungen genießen, werden diese nur von 6 % der Befragten als bevorzugter erster Ansprechpartner genannt. Dieser durch eine offene Frage gewonnene Befund steht im diametralen Gegensatz zu dem Ergebnis einer von PROGROS im Auftrag der Versicherungswirtschaft durchgeführten Befragung, nach der „rund 80 % der Bevölkerung eine Beratung durch ihre Rechtsschutzversicherungen wünschen“.¹⁵ Allerdings ist nicht klar, in welchem Maße die Antworten der Befragten auf bereits gemachten Erfahrung beruhen, dass die Rechtsschutzversicherungen keine Rechtsberatung erbringen dürfen und also in dem Wissen erfolgten, dass die entsprechende Problemlösungsstrategie de lege lata nicht eingeschlagen werden kann. Dass die entsprechende Kenntnis überwiegend erst in einer konkreten Beratungssituation gewonnen wird, der ermittelte Befund also tatsächlich ein Desinteresse der Bevölkerung widerspiegelt, legt freilich die Tatsache nahe, dass bei Auftreten eines tatsächlichen Rechtsproblems Rechtsschutzversicherungen in deutlichem geringerem Maße als Problemlöser benannt worden sind.¹⁶

11 Gesetzestexttechnisch durch eine pauschale Befreiung von der Erlaubnispflicht gelöst. Näher Weth, aaO (Fn. 8), Art. 1 § 3 RBERG Rdnr. 1 ff.

12 Näher Kilian, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, 2007, Rdnr. B 487 ff.

13 BR-Drs. 623/06, S. 78 ff.

14 Vgl. Pressemitteilung der D.A.S. vom 22.6.2005: „D.A.S. fordert Gleichbehandlung“; Pressemitteilung des GDV vom 30.3.2005: „Rechtsschutzversicherer kritisieren Entwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz“.

15 Vgl. etwa Pressemitteilung der D.A.S. vom 22.6.2005: „D.A.S. fordert Gleichbehandlung.“

16 Hommerich/Kilian (Fn. 1), S. 71.

Festzustellen ist allerdings, dass das Interesse an einer rechtlichen Hilfestellung durch eine Rechtsschutzversicherung bei Personen mit niedrigerem Bildungsabschluss und einem einfacheren beruflichen Hintergrund mit 9 % signifikant höher ausgeprägt ist als beim Rest der Bevölkerung. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass diese Bevölkerungsgruppe zu anderen Formen der Problemlösung unter Beteiligung eines Rechtsanwalts nur mit größeren Schwierigkeiten Zugang findet und geringere Zugangsbarrieren zu einer Versicherung bestehen.

IV. Theorie und Praxis

Bei einer hypothetischen Betrachtung ist etwa die Hälfte der deutschen Bevölkerung geneigt, bei Auftreten von Rechtsproblemen auf anwaltliche Hilfe zu verzichten (s.o.). Je häufiger jedoch ein Bürger in der Vergangenheit bereits einmal Rechtsprobleme zu lösen hatte, desto ausgeprägter ist sein Wunsch, bei einem künftigen Rechtsproblem unmittelbar einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diejenigen, die sich tatsächlich einem Rechtsproblem ausgesetzt sehen, wollen allerdings deutlich seltener auf anwaltliche Hilfe verzichten als jene, die ihre Antwort rein hypothetisch geben: 80 % der Bürger nehmen im Verlauf einer notwendig werdenden Lösung eines rechtlichen Problems an irgendeinem Punkt anwaltlichen Beistand in Anspruch. Innerhalb der insofern nur relativ kleinen Gruppe der Bürger, die bei einem auftretenden Rechtsproblem auf die Inanspruchnahme anwaltlichen Rechtsrats verzichten, ist bemerkenswert, dass bei einem realen Problem Personen mit vorhandenen Rechtskenntnissen deutlich häufiger ins Vertrauen gezogen werden (52 % vs. 31 %). Besonders stark verschiebt sich die Präferenz hin zu privatem anwaltlichem Rat von 15 % (hypothetisch) zu 27 % (tatsächlich). Auch hier zeigt sich erneut, dass die Bevölkerung sich abstrakt zwar eine Vielzahl von Problemlösungsstrategien ohne fachkundige Hilfe und insbesondere ohne anwaltliche Hilfe vorstellen kann, in einer konkreten Krisensituation dann aber nicht auf Rechtsanwälte oder zumindest Personen mit besonderen Rechtskenntnissen verzichten möchte. Das abstrakt artikuliert Bedürfnis nach nicht-anwaltlichem Rechtsrat ist insofern größer als die am Markt in concreto festzustellende Nachfrage.

V. Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich ergeben sich einige interessante Auffälligkeiten. Besonders gewinnbringend ist eine Gegenüberstellung mit den Ergebnissen von zwei vergleichbaren Studien in England und Wales.¹⁷ Das dortige Rechtssystem ist von einem Fehlen eines anwaltlichen Rechtsbesorgungsmonopols und dem Vorhandensein eines

relativ engmaschigen Netzes – kostspieliger – staatlicher Beratungseinrichtungen („Citizen Advice Bureaux“ bzw. „Legal Community Services“) geprägt. Ausdruck dieser abweichenden Rahmenbedingungen ist, dass in Deutschland Rechtsanwälte häufiger erster Ansprechpartner der Bevölkerung sind: In England und Wales suchten nur 24 % der Personen, die ein Rechtsproblem hatten, unmittelbar einen Rechtsanwalt (Solicitor) auf.¹⁸ In Deutschland benennen auf die hypothetische Frage, wer im Falle eines Rechtsproblems erster Ansprechpartner wäre, hingegen 48 % der Befragten einen Rechtsanwalt. Auch wenn diese beiden Werte nicht unmittelbar vergleichbar sind, weil sich die Antworten hier auf ein hypothetisches und dort auf ein tatsächliches Verhalten beziehen, zeigt sich doch in Deutschland eine stark ausgeprägte Fokussierung des Rechtsrats auf zwei potenzielle Problemlöser: Rechtsanwälte zum einen und nahestehende Personen zum anderen.

In England und Wales ist das Bild hingegen deutlich diversifizierter: Dort suchten 35 % den Rat bei den verschiedensten Beratungseinrichtungen (Citizen Advice Bureaux, Verbraucherberatung, Sozialberatung, Gewerkschaften).¹⁹ Mit 21 % deutlich am häufigsten wurden staatliche Beratungszentren kontaktiert. Ebenfalls relativ große Bedeutung haben Behörden, an die sich rund 10 % der englischen und walisischen Bürger wandten. Die Hilfestellung durch nahestehende Personen spielt hingegen eine geringere Rolle als in Deutschland: Lediglich rund 14 % der Befragten gaben als Erstkontakt eine Person aus dem privaten oder beruflichen Umfeld an.²⁰ Insgesamt zeigt sich, dass in Deutschland die erste rechtliche Beratung eines Bürgers in wesentlich geringerem Maße auf staatlich organisierten und finanzierten Strukturen beruht als in England und Wales, wo der Staat erhebliche Finanzmittel in intensiv von der Bevölkerung genutzte Beratungszentren investiert. Da die entsprechenden Beratungsangebote durch eine Zertifizierungssystem einer permanenten Qualitätskontrolle unterliegen (sog. „quality mark“), kann davon ausgegangen werden, dass die sachgerechte Behandlung von Rechtsproblemen der Bürger in einem solchen System besser gewährleistet ist als in Deutschland, wo eine ausgeprägtere Neigung besteht, Rechtsrat in informellen Strukturen nachzusuchen, in denen die Qualität der erhaltenen Informationen zweifelhaft sein kann. Allerdings sind die Erfahrungen durchaus ambivalent: So wird durch die Vielzahl denkbarer Ratgeber, die zum Teil sehr spezialisiert sind, in England und Wales bisweilen von einem „Beratungssirrgarten“ („advice maze“) gesprochen, der es Rechtssuchenden nicht leicht macht, einen geeigneten Berater zu selektieren.²¹

17 Genn, *Paths To Justice*, 1999, S. 83. Pleasence et al., *Causes Of Action*, 2004. Die Studie von Pleasence et al. beleuchtete ausschließlich zivilrechtliche Probleme der Bevölkerung.

18 Genn, aaO (Fn. 17), S. 83. Pleasence et al., aaO (Fn. 17), kommen auf einen Wert von 26 % (S. 67).

19 Genn, aaO (Fn. 17), S. 83. Pleasence et al., aaO (Fn. 17), kommen auf einen Wert von 30 % (S. 67).

20 Hierbei ist es in England und Wales offensichtlich leichter, im privaten Umfeld einen Rechtsanwalt zu fragen: Während in Deutschland ein Siebtel der um Rat befragten Rechtsanwälte privat konsultiert würde, liegt der Vergleichswert in England bei einem Fünftel (Genn, aaO (Fn. 17), S. 85) – dies ist Ausdruck der höheren Anwaltsdichte in England, die es offensichtlich erleichtert, informell Rechtsrat von einem Rechtsanwalt zu erhalten.

21 Pleasence et al., aaO (Fn. 17), S. 68.

**Soldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich,
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian,
Thomas Wolf, M.A.**

Hommerich und Kilian sind Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V.. Wolf ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter.